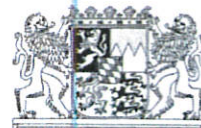


**Stellungnahmen
aus der Frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 3 Abs. 1 BauGB) und
Behördenbeteiligung
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**



ABD-Nordbayern, Dienststelle Würzburg
Postfach 51 26 • 97001 Würzburg

Dienststelle Würzburg

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Frühleerung

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN	
Eing.	03. Dez. 2018
RCM	CL
SCAN	100

Red
10 Brändler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiterin

Würzburg, 28.11.2018

W5201-4621/4622/A3/A7

f
Sachgebiet W5

Bundesautobahn A3 Frankfurt – Nürnberg

Bundesautobahn A7 Fulda – Ulm

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 (1) BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried

Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried

Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“

Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried schließt die BAB A3 und BAB A7 zum Teil mit ein.

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes (Bebauungsplan Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried) hat einen Abstand von ca. 14 m (Module ca. 22,01 m) zum befestigten Fahrbahnrand (= Standspurrand) der BAB A3.

Das Sondergebiet (Bebauungsplan SO Solar I OT Kaltensondheim) hat einen Abstand von ca. 12 m (Module ca. 20 m) zum befestigten Fahrbahnrand der BAB A7.

Die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) und die 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG sind im Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplänen noch zu ergänzen.



Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried und Aufstellung der Bebauungspäne Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“ bzw. „SO Solar I, OT Kaltensondheim“ wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m Bauverbotszone kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierzu sind konkretisierte Bebauungspläne vorzulegen, in denen die baulichen Anlagen dargestellt sind.
Die Bebauungspläne für die Sondergebiete sind auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern.

Soweit Transformatorenstationen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m Bauverbotszone vorzusehen.

2. Vor Baubeginn ist die Baugrenze abzustecken und von den Autobahnmeistereien Erbshausen Tel.: 09367/9859 -330 oder -331 (für den Bereich der BAB A7) bzw. Kist Tel.: 09360/9857 – 330 oder – 331 (für den Bereich der BAB A3) abnehmen zu lassen.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann.
Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung.
Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.
4. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 bzw. BAB A3 entstehen.
Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.
Es darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z.B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkungen innerhalb der 40,00 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.
5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
Auf § 33 StVO wird verwiesen.
Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.
6. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

7. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. #
8. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 bzw. BAB A3 beeinträchtigen können.
9. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
10. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 bzw. BAB A3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
11. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.
12. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der von den Autobahnmeistereien Erbshausen Tel.: 09367/9859 -330 oder -331 (für den Bereich der BAB A7) bzw. Kist Tel.: 09360/9857 – 330 oder – 331 (für den Bereich der BAB A3) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeistereien haben die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Autobahnmeistereien an der Abnahme zu beteiligen.
13. Bei einer geplanten Beweidung ist die Fläche zur BAB A7 bzw. BAB A3 hin mit einem Zaun einzufrieden (Höhe max. 1,50 m).
14. Der Verlauf des Wildschutzzaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des BAB-Grundstückes nicht beeinträchtigt wird.
15. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
16. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen ausgeschlossen ist.
17. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.

Vorsorglich weisen wir noch auf die Bekanntmachung des Bay. Staatsministerium des Innern vom 03.08.1988 Nr. II B8-4641.1-001/87 (MABl. Nr. 16/1988) hin und teilen nachstehend die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Angaben mit:

BAB A3

AS Würzburg/Randersacker – AS Rottendorf

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015	73.655 Kfz./24 Std.
2. Prognosebelastung für 2020	85.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose	20/35 %
4. Steigungen kleiner als	5 %

BAB A7

AK Biebelried – AS Kitzingen

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015	25.391 Kfz./24 Std.
2. Prognosebelastung für 2020	40.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose	15/25 %
4. Steigungen kleiner als	5 %

Planungen der Straßenbauverwaltung

Derzeit werden Nachrechnungen der Talbrücke Kaltensondheim durchgeführt. Es ist abzusehen, dass auch an dieser Brücke Umbau- oder Erneuerungsmaßnahmen stattfinden werden. Der geplante Bebauungsplan „SO Solar I, OT Kaltensondheim“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 215 hat für eine anstehende Erneuerung jedoch genügend Abstand zur Bestandsbrücke und würde diese nicht behindern. Eventuelle neu zu verlegende Leitungen sind jedoch nicht im Bereich der Brücke zu planen, da diese dann im Bau verlegt bzw. gesichert werden müssten. Ebenso sind die Flur-Nrn. 217 und 219 für evtl. Erweiterungen des Solarparks freizuhalten.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Autobahndirektion Nordbayern als Bundesstraßenverwaltung mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der Bebauungspläne Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“ bzw. „So Solar I, OT Kaltensondheim“ betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

,

\\



Naturschutzfachliche Stellungnahme

Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -

Kitzingen, den 26.10.2018

Gemeinde Biebelried: - 11. Änderung des FNP

- **Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Solarpark im Bereich der alten Straße OT Biebelried“ - Fl.Nr. 9218 TF (neu) – (455 alt), Gmkg. Biebelried;**

- **Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Solar I, OT Kaltensondheim“ – Fl.Nr. 215 TF, Gmkg. Kaltensondheim;**

Vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – **Vorentwurf;**

- Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Grundsätzliche Bedenken und Hinweise

61-610-BL-40-2018;

Sachgebiet **61**
im Hause

Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP):

Die Änderung sieht vor an der A3 und an der A7 jeweils eine Photovoltaikanlage (PVA) zu errichten.

Gegen die Änderungen im FNP bestehen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken, insb. dann nicht, wenn bei der Aufstellung der Bebauungspläne die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Erfordernisse erarbeitet, beachtet und umgesetzt werden.

Grundsätzliches zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Photovoltaikanlagen:

Planungsrechtliche Fachvorgaben für PVA ergeben sich aus den Hinweisen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009! Diese sind in den „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Januar 2014 eingegangen. Diese fachlichen und fachrechtlichen Vorgaben sind hier zu beachten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist in erster Linie nach diesen Vorgaben abzuarbeiten.

Zur Aufstellung der Bebauungspläne Sondergebiet „Solarpark im Bereich der alten Straße OT Biebelried“ und Sondergebiet „Solar I, OT Kaltensondheim“:

Beschreibung der Vorhaben sowie vorgelegte Unterlagen:

Nördlich der BAB A3, direkt an der Landkreisgrenze, soll auf einer ca. 2,63ha großen Ackerfläche und östlich der BAB A7 soll auf einer ca. 1,42ha großen Ackerfläche jeweils eine PVA errichtet werden.

Es liegen jeweils eine Begründung mit planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen vom 04.07.2018 und vom 31.07.2018 vom ING.-BÜRO BRÄNDLEIN incl. Umweltbericht vor.

Artenschutzrechtliche Prüfungen, wie im Änderungsverfahren zum FNP angekündigt, liegen nicht vor.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung:

Grundsätzlich gelten hier die §§ 1 und 1a BauGB.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Errichtung von PVA gelten jedoch im Speziellen die o.g. Vorschriften. Diese wurde offensichtlich nicht berücksichtigt.

Es wurde jeweils der Ausgleichsfaktor von 0,1 gewählt. Dieser ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die in den o.g. Vorschriften aufgezählt sind.

Die textlichen Festsetzungen unter C: Grünordnung passen nicht zusammen (Plandarstellung, Aussagen im Umweltbericht, Festsetzungen).

Der Ausgleichsflächenbedarf und die dazugehörige Kompensation sind neu zu berechnen und zu begründen. Die Grundlage hierfür liefert der o.g. Praxisleitfaden auf Seite 9.

Es wird eine Eingrünung aus standortheimischen Gehölzen erwartet (im Süden nur einreihig und niedriger, im Norden höher).

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entsprechen nicht diesen Vorgaben.

Zur Abarbeitung des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG):

Für diese Ackerflächen sind Feldvögel und der Feldhamster abzuprüfen. Vor dem Umbruch der Äcker ist das jeweilige Bau Feld mit Umfeld auf Vorkommen von Feldhamstern zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von einem Fachbüro anzufertigen und spätestens mit dem Entwurf der unteren

Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Es sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Zerstörung von Feldhamsterlebensraum ist auszugleichen (PIK-Maßnahmen!?).

Die unmittelbare Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen der auf diesen Äckern brütenden Feldvögel kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (z.B. ohne weitere Untersuchungen den Beginn von bauvorbereitenden Maßnahmen wie Abschieben des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit durchführen – Brutzeit für Feldvögel von Anfang April bis Mitte Juli).

Es ist festzustellen, dass der Umfang und der Detaillierungsgrad der Bebauungspläne Sondergebiet „Solarpark im Bereich der alten Straße OT Biebelried“ und dem Sondergebiet „Solar I, OT Kaltensondheim“ nicht ausreichend sind. Es fehlt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Ing.-Büro Brändlein
Hochbau-Statistik-Tiefbau

Kolpingstrasse 12
97353 Wiesentheid

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
R. Laatsch

Ihre Nachricht vom 14.09.2018
Unsere Zeichen P-2015-1059-2_S2

Datum
09.10.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Gde. Biebelried, Lkr. Kitzingen: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zuständige Gebietsreferenten:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind zwar keine Bodendenkmäler ausgewiesen, aber im unmittelbaren Umfeld sind Bodendenkmäler bekannt, weshalb auch im Bereich der Flächennutzungsplanänderung Bodendenkmäler vermutet werden, siehe hierzu unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen P-2018-4189-1_S2 und P-2018-4190-1_S2.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

D. M. M.

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Gemeinde Biebelried

Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
R. Laatsch

Ihre Nachricht vom 14.09.2018
Unsere Zeichen P-2018-4189-1_S2

Datum
09.10.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Gde. Biebelried, Lkr. Kitzingen: Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet

"Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried"

Zuständige Gebietsreferenten:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-6-6226-0005: Siedlung der Hallstattzeit und vermutlich des Neolithikums.

D-6-6226-0035: Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit.

D-6-6226-0197: Siedlung der Hallstattzeit.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Hinweise zur Ausdehnung dieser vorgeschichtlichen Siedlungen liegen archäologisch bisher nicht vor, so dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu Tage treten können.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie

unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5

Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Gemeinde Biebelried

Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

14.09.2018

Unsere Zeichen

P-2018-4190-1_S2

Datum

09.10.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

**Gde. Biebelried, Lkr. Kitzingen: Aufstellung des Bebauungsplanes "So Solar I", OT
Kaltensondheim**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-6-6226-0122: Siedlung der Linearbandkeramik.

D-6-6226-0092: Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Auf Luftbildern sind im Randbereich des Planungsgebietes größere rundliche Strukturen mit Kreisgräben, d. h. ein Bestattungsplatz mit Grabhügeln, zu erkennen. Zudem liegen bisher archäologisch keine Hinweise zur Ausdehnung der linearbandkeramischen Siedlung vor, so dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodendenkmälern gerechnet werden kann.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie

unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen

Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Theilheim

Landkreis Würzburg



Verwaltungsgemeinschaft
Kitzingen
Friedrich-Ebert-Straße 5
97318 Kitzingen



Gemeinde Theilheim
Bachstraße 13
97288 Theilheim

Telefon: 09303/9069-6
Telefax: 09303/9069-77

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
610

Sachbearbeiter

Theilheim,
11.10.2018

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;

- Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried
- Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“
- Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Gemeinderat befasste sich in seiner Sitzung am 09.10.2018 mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried sowie der Ausweisung von Sonderflächen für PV-Freianlagen in den Ortsteilen Biebelried und Kaltensondheim.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Es bestehen gegen die Planungen keine Bedenken oder Anregungen. Wenn konkrete Pläne eingereicht werden, ist zu klären, ob Wege der Gemeinde Theilheim in Anspruch genommen werden müssen. Es wären dann entsprechende Abnahmen vorzusehen. Der Baustellenverkehr muss grundsätzlich über die Gemarkung Biebelried erfolgen. Abstimmungsergebnis: 14 : 0.

Mit freundlichen Grüßen

Henig, 1./Bürgermeister

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken
Würzburg
VR-Bank Würzburg
UST-IDNr.: DE 229411270
IBAN: DE98 7905 0000 0370 1000 34
BIC: BYLADEM1SWU
IBAN: DE65 7909 0000 0007 2211 85



**Bayerischer
BauernVerband**

**Hauptgeschäftsstelle
Unterfranken**

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Verwaltungsgemeinschaft
Kitzingen
Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 10.10.2018

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
604 007 Pf-bo

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Stellungnahme zur Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Biebelried sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes SO-Gebiet
„Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Aufstellung des Bebauungsplans wird grundsätzlich zugestimmt.

Bei der Pflanzung von Hecken und Bäumen sollte die Sicht auf die Wirtschaftswege, die vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden, nicht behindert werden.

Weiter sollte ein Mulchen erlaubt sein, wenn Disteln und Gräser, wie Windhalm oder Ackerfuchsschwanz auf der Fläche stehen, damit kein Aussamen erfolgen kann.

Informatorisch erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass im Plangebiet fünf landwirtschaftliche Betriebe ihre Flächen bewirtschaften. Bepflanzungen an den Grenzen zu landwirtschaftlichen Grundstücken bergen die Gefahr, dass es bei mangelnder Pflege zu Schattenwurf und damit zu Ertragseinbußen in der Bewirtschaftung der den geplanten Solarpark benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kommt und dass möglicherweise auch eine maschinelle Bewirtschaftung eingeschränkt wird.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen könnten gegebenenfalls auch Staubemissionen, die bei der Bearbeitung, Düngung und Ernte entstehen, auftreten.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660

Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:

143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE
F1 WU1

Diese sind vom Betreiber der Solaranlage hinzunehmen. Auf solche Emissionen sollte daher im Bebauungsplan hingewiesen werden, damit hier nicht etwa der Gedanke an Schadensersatzforderungen des Betreibers bei einer Erntemaßnahme dadurch aufkommt, dass durch eventuelle Staubemissionen die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage eingeschränkt wird.

Wünschenswert wäre es auch, wenn im Bebauungsplan nicht nur auf etwaige Staubemissionen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungen hingewiesen wird, sondern auch darauf, dass der Solarpark-Betreiber solche Staubemissionen aufgrund landwirtschaftlicher Berufsausübung und Betätigung hinzunehmen hat und für eine entsprechende Reinigung seiner Solarmodule in regelmäßigen Abständen selbst aufzukommen hat, um die Funktionstüchtigkeit seines Solarparks sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Straße 5
97318 Kitzingen

— **Versand per E-Mail** —

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
14.09.2018	11-8681.1-81487/2018	H	02.10.2018

Bauleitplanung Gemeinde Biebelried

Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der
Alten Straße, OT Biebelried"**

Aufstellung eines Bebauungsplanes ""SO Solar I, OT Kaltensondheim""

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail des Ing.-Büros Brändlein vom 14.09.2018 wurde das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen gebeten.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Nach Prüfung durch die betroffenen Fachreferate werden solche Belange nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



81487/2018

Zusätzlich geben wir zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise:
Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Bereich der überplanten Flächen vorliegenden Bodenfunktionen liegen nicht vor.

Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung, und gleichzeitiger Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden. Besonders relevant sind dabei die folgenden Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden
3. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle

Die Benennung der Bodentypen sollte auf Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erfolgen, welche kostenfrei über den Bayerischen UmweltAtlas beziehbar ist. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Auswertungsmethoden werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.

Es sollten folgende textliche Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“ sowie „SO Solar I, OT Kaltensondheim“ aufgenommen werden:

„Zum Schutz des Bodens werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 sowie DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Vor Beginn der baulichen Arbeiten ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche (Wechselrichter etc.) der Oberboden abzutragen und auf dem Grundstück für die Anlage von Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.“

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000

www.umweltatlas.bayern.de/boden → Inhalt/ Boden/ Bodenkarten/ Übersichtsbodenkarte 1:25.000 auswählen

Bodenschätzungskarten

www.umweltatlas.bayern.de/boden/ → Inhalt/ Boden/ Bodenkarten/ Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 auswählen

www.vermessung.bayern.de → Produkte → ALKIS/Katasterauszüge → Bodenschätzung (1:5.000)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“

www.bestellen.bayern.de →im Suchfenster die Artikelnummer 93018 eingeben

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herr
Herr (Referat 107, Herr).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herr



Per E-Mail (info@vgem-kitzingen.de)

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
14.09.2018

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1304-7-2-8 (FP)
24-8314.1304-7-8-1 (BP)
24-8314.1304-7-9-1 (BP)
Frau Weber

Telefon (09 31)
3

Telefax (09 31)
2

Zi.-Nr.
H294

Datum
02.10.2018

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried, Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“, sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solar I, OT Kaltensondheim“, Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bebauungsplanentwürfen sollen zwei Sondergebiete zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Umgriff von 2,63 ha (OT Biebelried) und 1,42 ha (OT Kaltensondheim) einschließlich interner Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

1. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) wie folgt Stellung:

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubausstraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Grundsatz B X 1.1 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Nach Grundsatz B X 1.2 RP2 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Die vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechen diesen Festlegungen und sind daher aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zu befürworten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Da die vorliegenden Planungen direkt an die Bundesautobahnen A3 bzw. A7 angrenzen, ist jeweils eine Vorbelastung des Standorts gegeben. Die Planungen entsprechen damit auch diesen landes- und regionalplanerischen Festlegungen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen im Ergebnis keine Einwendungen gegen die vorliegenden Bauleitplanentwürfe.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

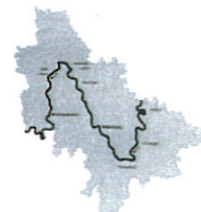
...

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Kaiserstr. 37
97318 Kitzingen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN	
Eing.	05. Okt. 2018
RCM	Arbeitsplatz
SCAN	106



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. Fax E-Mail	Zimmer- Nr. 009	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 02.10.2018
------------------------------------	--	-----------------------	-----------------------	---

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried, Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“, sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solar I, OT Kaltensondheim“, Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bebauungsplanentwürfen sollen zwei Sondergebiete zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Umgriff von 2,63 ha (OT Biebelried) und 1,42 ha (OT Kaltensondheim) einschließlich interner Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) wie folgt Stellung:

Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Grundsatz B X 1.1 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Nach Grundsatz B X 1.2 RP2 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Die vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechen diesen Festlegungen und sind daher aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zu befürworten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Da die vorliegenden Planungen direkt an die Bundesautobahnen A3 bzw. A7 angrenzen, ist jeweils eine Vorbelastung des Standorts gegeben. Die Planungen entsprechen damit auch diesen landes- und regionalplanerischen Festlegungen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen im Ergebnis keine Einwendungen gegen die vorliegenden Bauleitplanentwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Geschäftsleitung

Von: Geschäftsleitung
Gesendet: Montag, 22. Oktober 2018 08:51
An: Roland Hoh
Betreff: WG: Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried

Von: Vorzimmer
Gesendet: Montag, 15. Oktober 2018 15:20
An: Geschäftsleitung; Beiträge
Betreff: WG: Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried

Von: Grö...
Gesendet: Montag, 15. Oktober 2018 14:29
An: Info
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried

Sehr geehrte Frau Thoma,

das Landratsamt Kitzingen nimmt zur Anfrage der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried, der Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“ sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“ wie folgt Stellung:

Städtebau:
Wird evtl. nachgereicht

Technischer Umweltschutz:
Die Planabsichten sind fachlich ohne Belang

Wasserrecht:
Es bestehen keine Einwände

Naturschutz:
Wird evtl. nachgereicht

Noch eine Anmerkung: Das Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße“ liegt gem. unserem Geoinformationssystem auf der Fl. Nr. 9218 Gemarkung Biebelried. Im Bebauungsplan wird die Fl.Nr. 455 genannt.

Mit besten Grüßen

Bauen und Planungsrecht
Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Tel: + ...
Fax: + ...
E-Mail: }



Landratsamt Kitzingen

Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur [elektronischen Kommunikation](#) und zur [Datentransparenz](#)

Betreff: AW: Beteiligung Bebauungspläne Biebelried, Flächennutzungsplan Biebelried

Von: "

Datum: 27.09.2018 11:10

An: 'INFO' <info@ibbraendlein.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Freundliche Grüße

P

Fernwasserversorgung Franken

P

Sachgebietsleiter

Bautechnik

Fernwasserstraße 2

97215 Uffenheim

<http://www.fernwasser-franken.de>

Wichtig! Diese E-Mail einschließlich eventuell angehängten Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die eventuell angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und eventuell angehängten Dateien umgehend. Vielen Dank!

Von: INFO <info@ibbraendlein.de>

Gesendet: Montag, 17. September 2018 09:48

An: Brändlein, Ing. Büro <info@ibbraendlein.de>

Betreff: Beteiligung Bebauungspläne Biebelried, Flächennutzungsplan Biebelried

Sehr, geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie das Schreiben zur Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß §4 (1) BauBG.

--

Viele Grüße aus Wiesentheid

R. Laatsch



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Per E-Mail:
Ing.-Büro Brändlein
Kolpingstr. 12
97353 Wiesentheid

Ihre Nachricht
14.09.2018

Unser Zeichen
5-4621-KT113-20804/2018

Bearbeitung
16.10.2018

Datum
16.10.2018

Biebelried / 11. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße (OT Biebelried) / Bebauungsplan "SO Solar I (OT Kaltensondheim)";
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vorliegenden Planung (2 Solarparks mit freistehenden Solar-Modulen, Betriebsgebäude und Nebenanlagen / OT Biebelried: ~ 2,6 ha / OT Kaltensondheim: ~ 1,4 ha) gehen wir davon aus, dass wasserwirtschaftliche Belange wie Wasserversorgung (Wasserschutzgebiete), Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Umgang mit Niederschlagswasser sowie Oberflächengewässer (Überschwemmungsgebiete) nicht oder nur in geringem Umfang berührt werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Auf befestigten Flächen gesammeltes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Unbeschichtete Metalldächer (z. B. bei Trafo- und Übergabestationen, Betriebsgebäude) sind zu vermeiden.



2. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatorenöle) ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Kitzingen zu hören.
3. Altablagerungen: Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

Das Landratsamt Kitzingen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

.....



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

Ing. Büro Brändlein
Kolpingstr. 12
97353 Wiesentheid

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER FRef PTI 14, 7

TELEFONNUMMER 09301 1111

DATUM 24.09.2018

BETRIFFT Gemeinde Biebelried

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“

Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen zu den o. g. Maßnahmen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried und den Bebauungsplänen Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“ und „So Solar I, OT Kaltensondheim“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Lediglich am Rande des Planbereiches für das Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“ befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Süd, Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

Postanschrift: Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

Telefon: +49 921 18-0 | Telefax: +49 921 18-1119 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM

EMPFÄNGER

SEITE 2

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse <mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de> bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

i. A.

Geschäftsleitung

Von: IB Brändlein <info@ibbraendlein.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 14:19
An: Geschäftsleitung
Betreff: Fwd: Stellungnahme Richtfunk: 11. Änd. Des FNP, Gemeinde Biebelried

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Stellungnahme Richtfunk: 11. Änd. Des FNP, Gemeinde Biebelried

Datum:Tue, 9 Oct 2018 13:59:06 +0000

Von:O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

An:info@ibbraendlein.de <info@ibbraendlein.de>

Kopie (CC):!

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 20.09.2018

IHR ZEICHEN: 11. Änd. Des FNP, Gemeinde Biebelried

Sehr geehrter Herr Laatsch,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 18 Richtfunkverbindungen hindurch (siehe Anlage)

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 177 1234567

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

STELLUNGNAHME / 11. Änd. Des FNP, Gemeinde Bielefeld RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung				A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			
Linknummer	I A-Standort	I B-Standort		Fußpunkt Antenne			Fußpunkt Antenne			Grad Min Sek			Grad Min Sek			
				ü. Meer	ü. Grund		ü. Meer	ü. Grund		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	
418555620	I 497990066	I 497990101		331	17,8		348,8	49° 44'	52.36"	N	10° 2'	7.67"	E	299	26,15	Gesamt 325,15
418555623	I 497990066	I 497990101														
418536041	I 497992039	I 497991997		289	40		329	49° 43'	14.83"	N	10° 16'	28.68"	E	473	48,8	521,8
418536045	I 497992039	I 497991997														
418550391	I 497991997	I 497992039		473	48,8		521,8	49° 48'	36.75"	N	9° 56'	32.01"	E	289	40	329
418550469	I 497991997	I 497992039														
418550525	I 497991997	I 497992039														
418536523	I 497990111	I 497990242		359	46,6		405,6	49° 43'	21.65"	N	10° 16'	28.74"	E	472	44,5	516,5
418536524	I 497990111	I 497990242														
418550346	I 497991979	I 497991997		287	35,3		322,3	49° 43'	14.83"	N	10° 16'	28.68"	E	473	41	514
418553099	I 497992328	I 497990111		301	19,7		320,7	49° 46'	50.1"	N	9° 54'	18.28"	E	359	42	401
418553334	I 497992328	I 497990111														
418536036	I 497991997	I 497990105		473	46,5		519,5	49° 46'	14.33"	N	9° 42'	24.12"	E	384	48,8	432,8
418536042	I 497991947	I 497991997		297	41,1		338,1	49° 43'	14.83"	N	10° 16'	28.68"	E	473	43,3	516,3
418536046	I 497991947	I 497991997														
418555195	I 497990579	I 497990195		266	9,2		275,2	49° 45'	30.82"	N	10° 6'	59.11"	E	293	18,9	311,9
418555800	I 497990111	I 497990225		359	20		379	49° 42'	26.54"	N	10° 6'	13.30"	E	281	33	314
418555801	I 497990111	I 497990225														

Legende
in Betrieb
in Planung

Geschäftsleitung

Von: IB Brändlein <info@ibbraendlein.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 14:19
An: Geschäftsleitung
Betreff: Fwd: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Sondergebiet „ Solarpark im Bereich der Alten Strasse OT Biebelried ", Gemeinde Biebelried

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Stellungnahme Richtfunk: Bplan Sondergebiet „ Solarpark im Bereich der Alten Strasse OT Biebelried ",
Gemeinde Biebelried

Datum:Tue, 9 Oct 2018 14:14:50 +0000

Von:O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

An:info@ibbraendlein.de <info@ibbraendlein.de>

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

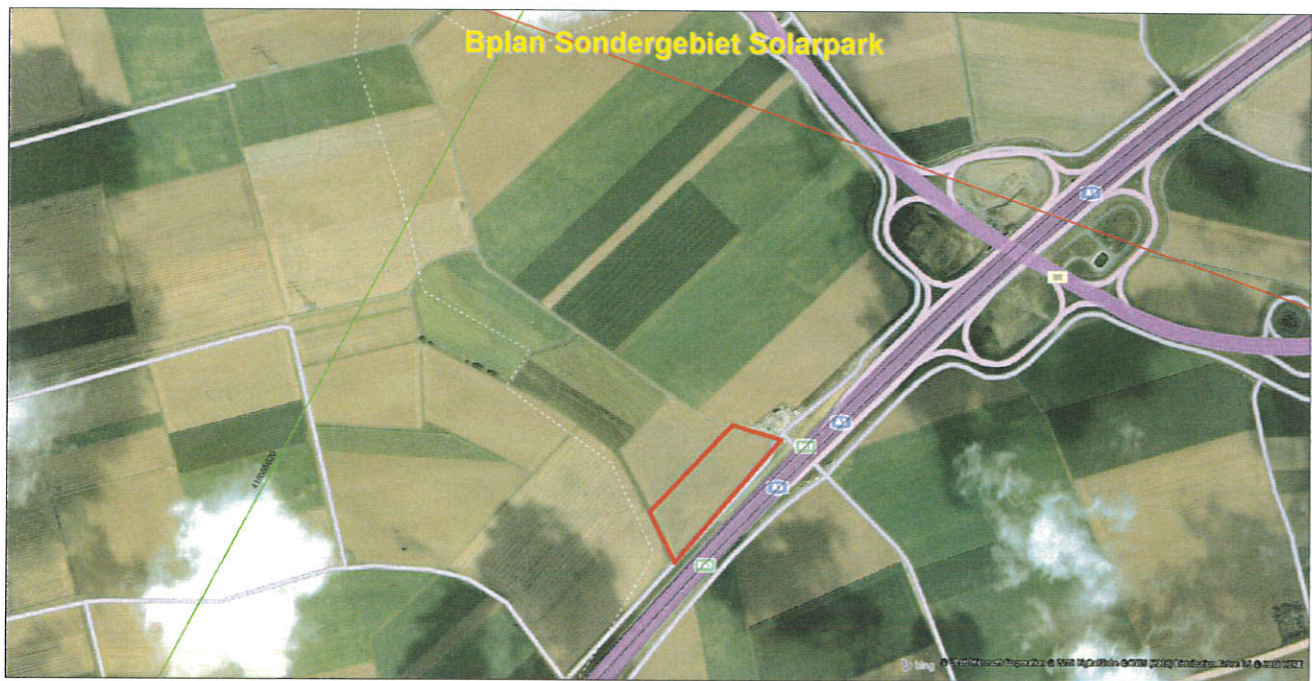
IHR SCHREIBEN VOM: 20.09.2018

IHR ZEICHEN: Bplan Sondergebiet „ Solarpark im Bereich der Alten Strasse OT Biebelried ", Gemeinde Biebelried

Sehr geehrter Herr Laatsch,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linie in Rot hat keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 171 315 111

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Geschäftsleitung

Von: IB Brändlein <info@ibbraendlein.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 14:19
An: Geschäftsleitung
Betreff: Fwd: Stellungnahme Richtfunk: Bplan „So Solar I und OT Kaltensondheim“ ,
Gemeinde Biebelried

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Stellungnahme Richtfunk: Bplan „So Solar I und OT Kaltensondheim“ , Gemeinde Biebelried

Datum:Tue, 9 Oct 2018 14:22:13 +0000

Von:O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

An:info@ibbraendlein.de <info@ibbraendlein.de>

Kopie (CC):Uwe Czaika <uwe.czaika@telefonica.com>

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 20.09.2018

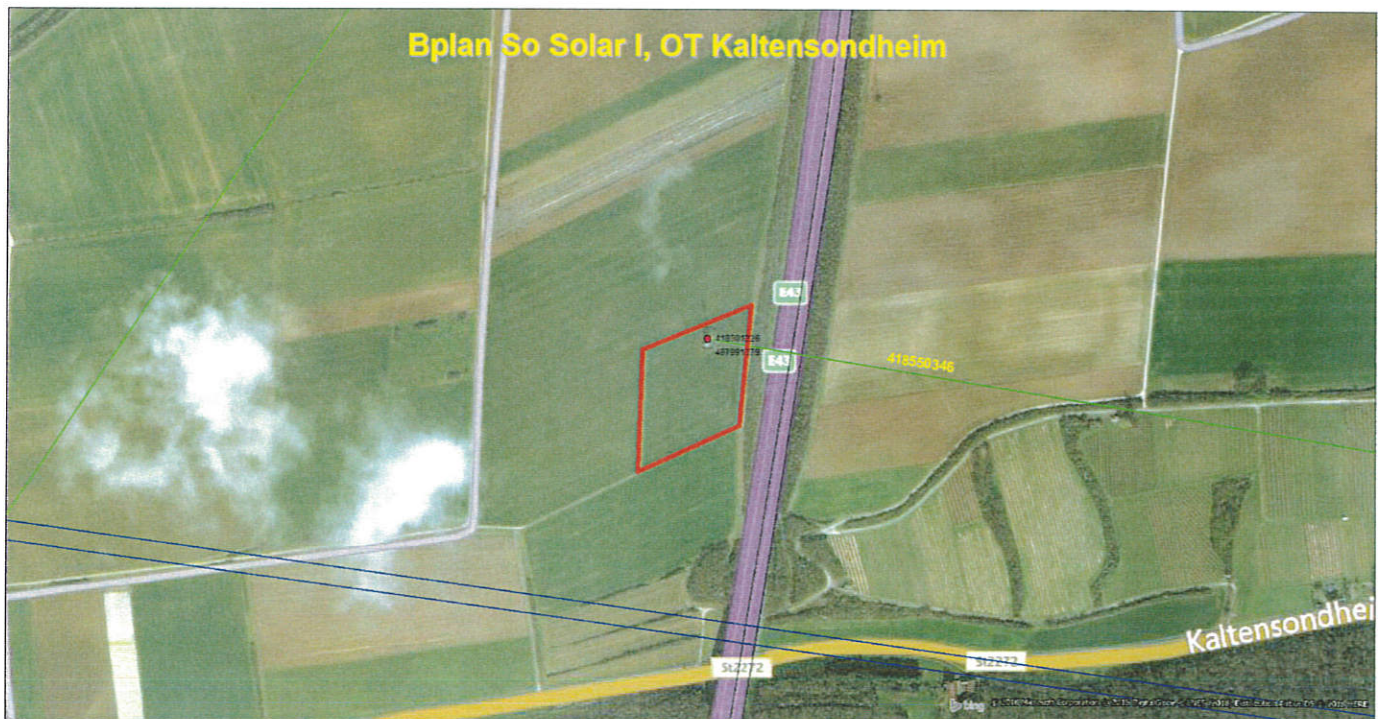
IHR ZEICHEN: Bplan „So Solar I und OT Kaltensondheim“ , Gemeinde Biebelried

Sehr geehrter Herr Laatsch,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung 418550346 hindurch (Siehe Anlage)

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, 70563 Stuttgart
Telefonisch erreichbar unter Mobil:

STELLUNGNAHME / Bplan So Solar I, OT Kaltensondheim
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen		
Linknummer	I	A-Standort	I	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Fußpunkt
418550346	I	497991979	I	497991997	49° 44'	19.25"	N	10° 6'	17.01"	E	287	35,3	322,3	49° 43'	14.82"	N	10° 16'	28.63"	E
																	474	41	515

Legende
in Betrieb
in Planung